S 5 LW 6/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 LW 6/97
Datum	13.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 LW 17/01
Datum	18.10.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 13. MÃ¤rz 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beteiligten haben sich auch fÃ¼r das Berufungsverfahren keine auÃ□ergerichtlichen Kosten zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch auf Ausgleichsgeld fÃ¼r Landwirte aufgrund europarechtlich gefÃ¶rderter FlÃ¤chenstilllegungen und anderer ExtensivierungsmaÃ□nahmen.

Die am â□¦ geborene KlÃ¤gerin war zunÃ¤chst als VerkÃ¤uferin und Aushilfe bis 1969 in verschiedenen Betrieben tÃ¤tig. Es folgte eine TÃ¤tigkeit als Sachbearbeiterin bei einer Kfz-Instandsetzungsfirma; vom 04.08.1986 bis zum 12.05.1991 war sie als Telefonistin und Kassiererin bei dem Volkseigenen Gut C â□¦ â□□ Tierproduktion (nach AuflÃ¶sung der DDR: "Gut C â□¦") eingesetzt. Am 13.05. â□□ in unmittelbarem Anschluss an das Ende ihrer TÃ¤tigkeit als Kassiererin und Telefonistin â□□ nahm sie an einer ABM beim selben Arbeitgeber teil; ihr

Aufgabenbereich war jetzt die Materialbuchhaltung. Nachdem diese ABM am 12.12.1991 endete, bezog die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst bis zum 04.04.1992 Arbeitslosengeld, danach nahm sie an einem vom Arbeitsamt Plauen gefÃ¶rderten Lehrgang (06.04.1992 bis 09.06.1992) teil, um anschlieÃend bei der Agrargenossenschaft HelmsgrÃ¼n als VerkÃ¤uferin in der Fleisch- und Wurstverkaufsstelle eingesetzt zu werden. Dieses ArbeitsverhÃ¤ltnis endete am 15.12.1996. Am 23.12.1996 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten Ausgleichsgeld fÃ¼r rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer in der Landwirtschaft.

Die Arbeitgeberin der KlÃ¤gerin hatte von 1993 bis 1997 an europarechtlich gefÃ¶rderten FlÃ¤chenstilllegungen teilgenommen. Dabei wurden im Wege der Rotationsbrache im Jahre

1993 von 971,80 ha GesamtflÃ¤che 58,70 ha,
1994 " 971,80 ha " 64,95 ha,
1995 " 971,80 ha " 76,54 ha,
1996 " 971,80 ha " 57,48 ha und
1997 " 971,80 ha " 39,19 ha

stillgelegt.

Mit Bescheid vom 10.09.1997 lehnte die Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin ab. FÃ¼r das Jahr 1993 habe der Stilllegungskoeffizient 6,04 % betragen, so dass sich bei 64 GesamtbeschÃ¤ftigten fÃ¼r â aufgerundet â vier Arbeitnehmer ein Ausgleichsgeldanspruch fÃ¼r dieses Stilllegungsjahr errechne. Die Steigerung der StilllegungsflÃ¤che im Jahr 1994 und im Jahr 1995 habe zur Folge, dass jeweils ein weiterer Arbeitnehmer habe entlassen werden kÃ¶nnen. In den Jahren 1996 und 1997 sei allerdings die StilllegungsflÃ¤che nicht erhÃ¶ht worden. Mit Hinweis auf die FlÃ¤chenstilllegungen wurden vom 15.07.1994 bis zum 14.07.1997 bei der Agrargenossenschaft HelmsgrÃ¼n acht Arbeitnehmer entlassen. Im selben Zeitraum wurden sechs weitere KÃ¼ndigungen aus anderen GrÃ¼nden ausgesprochen. Vom 15.06.1992 bis 14.07.1994 waren noch einmal â nicht flÃ¤chenstilllegungsbedingt â 11 Arbeitnehmer entlassen worden.

Mit Schreiben vom 02.10.1997 legte die KlÃ¤gerin Widerspruch gegen die Ablehnung des Ausgleichsgeldes ein und wies darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Beantragung ihr keine Information vorgelegen habe, wonach der Anspruch ausgeschlossen sei, wenn die Entlassung erst Ã¼ber sechs Monate nach der maÃgebenden FlÃ¤chenstilllegung erfolge.

Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 17.11.1997 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Die Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses der KlÃ¤gerin zum 15.12.1996 kÃ¶nne weder der erstmaligen noch einer spÃ¤ter erweiternden StilllegungsmaÃnahme zugeordnet werden. Die nach dem Gesetz erforderliche KausalitÃ¤t sei also nicht gegeben.

Auf die dagegen erhobene Klage zum Sozialgericht (SG) Chemnitz hat dieses noch

weitere Unterlagen beigezogen, aus denen sich folgende Entwicklung des Rinderbestandes ergab:

Jahr 1993 1994 1995 1996 1997 Gesamtrinderbestand 1672 1560 1467 1434 1307.

AuÃerdem hat das SG die Zeugen Kaiser und Riedel angehÃ¶rt, welche ausgesagt haben, die Einstellung der Schweineproduktion habe sich auf die VerkaufstÃ¤tigkeit nicht ausgewirkt, da dann ca. bis zu 10 Schweine in der Woche zugekauft worden seien. Die Reduzierung des Schweinebestandes habe aber auch mit den FlÃ¤chenstilllegungen nichts zu tun gehabt. Anders sei es bei dem Rinderbestand gewesen: Hier habe die geringere FutterflÃ¤che schon eine Rolle gespielt. Allerdings seien fÃ¼r die Eigenvermarktung trotz des Bestandsabbaus im Rinderbereich immer noch genÃ¼gend Tiere vorhanden gewesen. Es seien sogar noch Tiere an SchlachthÃ¶fe abgegeben worden.

Das SG hat daraufhin mit Urteil vom 13.03.2001 die Klage abgewiesen: Die nach Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur FÃ¶rderung der Einstellung der landwirtschaftlichen ErwerbstÃ¤tigkeit (FELEG) erforderliche KausalverknÃ¼pfung zwischen dem Ende des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses und der Stilllegung oder Abgabe von LandwirtschaftsflÃ¤chen sei nicht gegeben. Dabei kÃ¶nne dahinstehen, ob bei einer zeitlichen Differenz zwischen der letzten ErhÃ¶hung der StilllegungsflÃ¤che und der Entlassung von nahezu zwei Jahren ein kausaler Zusammenhang Ã¼berhaupt noch vorliegen kÃ¶nne. Denn jedenfalls hÃ¤tten weder die FlÃ¤chenstilllegungen noch die MaÃnahmen im Rahmen des umweltgerechten Ackerbaus Auswirkungen auf den Arbeitsplatz der KlÃ¤gerin gehabt. Der Abbau des Rinderbestandes habe auf die Eigenvermarktung von produziertem Fleisch und somit auf den Arbeitsplatz der KlÃ¤gerin keinen Einfluss gehabt.

Hiergegen richtet sich die Berufung der KlÃ¤gerin. Die Anwendung von KausalitÃ¤tskriterien sei hier fehl am Platz. Die KausalitÃ¤t spiele eine Rolle im Recht der Unfallversicherung, im privatrechtlichen Haftungsrecht, im Strafrecht und im Polizeirecht. Jedesmal gehe es um die Auswirkungen einer Handlung, die als "Tat" bezeichnet werden kÃ¶nne, oder eines Sachverhalts, der anderweitig eine Gefahr verwirkliche (Berufskrankheiten, Altlasten). Â§ 13 Abs. 2 FELEG stelle klar, dass die Berechtigung eines Arbeitnehmers zur Inanspruchnahme von Ausgleichsgeld die Kriterien der betriebsbedingten KÃ¼ndigung nicht Ã¤ndere. Zu fragen sei also nach der unternehmerischen Entscheidung. Wenn auÃerbetriebliche oder innerbetriebliche GrÃ¼nde zu einem Ãberhang an ArbeitskrÃ¤ften gefÃ¼hrt hÃ¤tten und durch die Umsetzung einer unternehmerischen Entscheidung ein Arbeitsplatz in Wegfall gekommen sei, bestehe ohne weiteres der Anspruch. Auf das "haftungsrechtliche Moment" des Bestehens einer "wesentlichen Bedingung" komme es nicht an.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des SG Chemnitz vom 13.03.2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 10.09.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.11.1997 aufzuheben und

die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin Ausgleichsgeld nach dem FELEG ab dem 01.01.1997 zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG Chemnitz vom 13.03.2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat haben neben den Gerichtsakten beider Instanzen die Verwaltungsakten der Beklagten vorgelegen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die fristgemÃ¤Ã eingelegte und auch sonst zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen.

Der KlÃ¤gerin steht kein Anspruch auf Zahlung von Ausgleichsgeld ab 01. Januar 1997 gemÃ¤Ã Â§ 9 Absatz 1 in Verbindung mit Â§ 13 Absatz 1 Nr. 6 FELEG zu.

Nach Â§ 9 Absatz 1 Satz 1 FELEG erhalten Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ein Ausgleichsgeld, wenn 1. ihre BeschÃ¤ftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des Â§ 1 Absatz 2 des Gesetzes Ã¼ber die Alterssicherung der Landwirte auf Grund dessen Stilllegung (Â§ 2) oder Abgabe (Â§ 3) endet und 2. sie in den letzten 120 Kalendermonaten vor der Antragstellung mindestens 90 Kalendermonate in Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des Â§ 1 Absatz 2 des Gesetzes Ã¼ber die Alterssicherung der Landwirte, davon in den letzten 48 Kalendermonaten vor der Stilllegung oder Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft mindestens 24 Kalendermonate in diesem Unternehmen hauptberuflich tÃ¤tig gewesen sind. Satz 2 Nr. 1 verlangt darÃ¼ber hinaus, dass das 55. Lebensjahr vor dem 01. Januar 1997 vollendet wurde; gemÃ¤Ã Satz 2 Nr. 2 genÃ¼gt bei Vorliegen von BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung insofern die Vollendung des 53. Lebensjahres.

GemÃ¤Ã Â§ 13 Absatz 1 Nr. 6 FELEG gelten die Â§Â§ 9 bis 12 FELEG entsprechend fÃ¼r Arbeitnehmer, deren BeschÃ¤ftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft auf Grund einer MaÃnahme nach MaÃgabe sonstiger EWG-rechtlicher Vorschriften hinsichtlich einer Stilllegung oder Extensivierung landwirtschaftlicher NutzflÃ¤chen endet.

1. Â§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur FÃ¶rderung der Einstellung der landwirtschaftlichen ErwerbstÃ¤tigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I, Seite 233), zuletzt geÃ¤ndert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I, Seite 3843), setzt mit den Worten "auf Grund" einen Ursachenzusammenhang zwischen der Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses einerseits und der FlÃ¤chenstilllegung oder der Abgabe von FlÃ¤chen andererseits voraus. Dabei kann

dahinstehen, ob es sich bei diesen Worten aus dogmatischer Sicht um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt (so LSG ThÃ¼ringen, Urteil vom 26. MÃ¤rz 1998, Az.: L 2 LW 397/97), weil das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale einer Anspruchsgrundlage in jedem Fall voller richterlicher Ãberprüfung zugÃ¤nglich ist und Â§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 FELEG der Verwaltung ohnehin kein â nur eingeschrÃ¤nkt Ã¼berprÃ¼fbares â Ermessen erÃ¶ffnet. Zu beachten ist insoweit, dass jeder in einer Rechtsnorm verwendete Begriff in seinem Sinngehalt mehrdeutig und somit unbestimmt ist (vgl. Achterberg, Norbert, Allgemeines Verwaltungsrecht. Ein Lehrbuch, 2. Auflage, 1986, Â§ 18, Rdnr. 39, Seite 341: Der Ausdruck "unbestimmter Rechtsbegriff" sei ein Pleonasmus). Deshalb bedÃ¼rfen auch die Worte "auf Grund" â wie jedes Tatbestandsmerkmal â der Auslegung (siehe Achterberg, am angegebenen Ort, Seite 341 f.; vgl. ferner Forsthoff, Ernst, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Band I, Allgemeiner Teil, 10. Auflage, 1973, Â§ 5, Seite 86: "Die Handhabung rein empirischer Begriffe ist â¦ Auslegung".). FÃ¼r die Ermittlung eines Kausalzusammenhangs ist insbesondere im Recht der Sozialversicherung die Lehre von der rechtlich wesentlichen Bedingung entwickelt worden, welcher sich auch der erkennende Senat anschlieÃt. Im Gegensatz zur Ãquivalenztheorie â wonach alle Ursachen als gleichwertig angesehen werden (sog. conditio sine qua non-Formel) â nimmt die Lehre von der rechtlich wesentlichen Bedingung eine Bewertung der Ursachen vor und gewichtet sie entsprechend. Damit steht sie der ebenfalls wertenden, im Zivilrecht geltenden, AdÃ¤quanztheorie nahe. Anders als diese ist sie aber nicht generalisierend und abstrahierend, sondern vielmehr individualisierend und konkretisierend. Sie ermÃ¶glicht mithin anhand einer an den UmstÃ¤nden des Einzelfalls ausgerichteten Wertung eine am Gesetzeszweck orientierte Bestimmung und Begrenzung der Leistungspflicht des SozialleistungstrÃ¤gers (vgl. zum Ganzen Schulin, Bertram, Sozialrecht. Ein Studienbuch, 5. Auflage, 1993, Rdnr. 337 f.). Im Hinblick auf Â§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 FELEG sind bei der Beurteilung der KausalitÃ¤tsfrage regelmÃ¤Ãig folgende Kriterien zu berÃ¼cksichtigen:

a) innerer Zusammenhang zwischen Ende der BeschÃ¤ftigung und Stilllegung/Abgabe Hiermit ist der sachliche Grund, also das Motiv fÃ¼r die Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses angesprochen (siehe LSG ThÃ¼ringen, a. a. Ort, und LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20. Mai 1998, Az: L 3 LW 2/97).

b) zeitlicher Zusammenhang zwischen Ende der BeschÃ¤ftigung und Stilllegung/Abgabe Dieses Kriterium meint die zeitliche Komponente: Der zeitliche Zusammenhang kann nur bejaht werden, wenn die FlÃ¤chenstilllegung/Abgabe und das Ende der BeschÃ¤ftigung nicht zu weit auseinander liegen (siehe LSG ThÃ¼ringen und LSG Sachsen-Anhalt, jeweils a. a. O.). Wann dies der Fall ist, wird unterschiedlich eingeschÃ¤tzt: Der Gesetzgeber hielt die grundsÃ¤tzliche Annahme eines ursÃ¤chlichen Zusammenhangs bei Arbeitsplatzverlusten in einem Gesamtzeitraum von zwÃ¶lf Monaten â Beendigung der BeschÃ¤ftigung sechs Monate vor und sechs Monate nach der (Teil-)FlÃ¤chenstilllegung â fÃ¼r plausibel (siehe Bundestags-Drucksache 13/391, Seite 7). Ausnahmsweise kÃ¶nne jedoch auch auÃerhalb dieses Zeitrahmens der Nachweis eines ursÃ¤chlichen Zusammenhangs bei Arbeitsplatzverlusten gefÃ¼hrt werden (siehe Bundestags-

Drucksache, a. a. O.). Die Landessozialgerichte ThÃ¼ringen und Sachsen-Anhalt verneinen den zeitlichen Zusammenhang, sobald zwischen Stilllegung/Abgabe und Ende des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ein Zeitraum von ca. zwei Jahren liegt (siehe jeweils a. a. O.). Nach dem Gesetzeswortlaut ist fÃ¼r die PrÃ¼fung des zeitlichen Zusammenhangs stets der Zeitpunkt der Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses und nicht derjenige der KÃ¼ndigung maÃgeblich.

c) ProportionalitÃ¤t zwischen dem VerhÃ¤ltnis der durch die Stilllegung/Abgabe freigesetzten Arbeitnehmer zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer im landwirtschaftlichen Unternehmen und dem VerhÃ¤ltnis der in die Stilllegung/Abgabe einbezogenen FlÃ¤che zur GesamtflÃ¤che des Unternehmens (siehe, Rombach, Wolfgang, Alterssicherung der Landwirte, Das neue Recht nach dem Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung, 1995, Seite 299, sowie LSG ThÃ¼ringen, a. a. O.).

d) tatsÃ¤chlicher Wegfall des konkreten Arbeitsplatzes (siehe LSG ThÃ¼ringen, am angegebenen Ort, und LSG Brandenburg, Urteil vom 17. MÃ¤rz 1999, Az.: L 4 LW 1/98) Insoweit ist eine pauschale QuotenÃ¼bertragung nicht mÃ¶glich, sofern bezÃ¼glich des Kriteriums unter c) weniger Arbeitnehmer entlassen wurden als es der stillgelegten FlÃ¤che entsprach. Denn es bedarf stets auch des inneren Zusammenhangs zwischen Stilllegung/Abgabe und konkretem Arbeitsplatzverlust (Kriterium unter a).

e) Art und Umfang der BeschÃ¤ftigung des Arbeitnehmers vor der Stilllegung Hierbei wird die zu prÃ¼fende KausalitÃ¤t bei einer TÃ¤tigkeit mit unmittelbarem FlÃ¤chenbezug (z. B. TÃ¤tigkeit im Feldbau) eher zu bejahen sein als bei einer TÃ¤tigkeit ohne unmittelbaren FlÃ¤chenbezug (z. B. TÃ¤tigkeit in der Verwaltung oder in der Viehproduktion).

Insgesamt gilt, dass nur eine wertende Zusammenschau sÃ¤mtlicher aufgefÃ¼hrter Kriterien eine dem jeweiligen Einzelfall gerecht werdende Entscheidung ermÃ¶glicht (vgl. Bundestags-Drucksache 13/391, Seite 7):

Dabei ist zunÃ¤chst zu beachten, dass der Gesetzgeber der UrsÃ¤chlichkeit zwischen der Stilllegung oder Abgabe auf der einen Seite und der Beendigung der BeschÃ¤ftigung auf der anderen Seite erhebliches Gewicht beigemessen hat (siehe Bundestags-Drucksache 11/2972, Seiten 11 f., 16). Dies ergibt sich vor allem aus der Tatsache, dass der Vorschlag der SPD-Fraktion, auf das KausalitÃ¤tserfordernis bei Arbeitnehmern vollstÃ¤ndig zu verzichten, vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen wurde (siehe Bundestags-Drucksachen 11/3859, Seiten 21 f., und 11/7233, Seiten 11 und 13). Vor diesem Hintergrund erscheint die Auffassung fragwÃ¼rdig, es dÃ¼rften keine strengen Anforderungen an die KausalitÃ¤t gestellt werden, vielmehr genÃ¼ge MitursÃ¤chlichkeit (so aber Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen [Hrsg.], Stellungnahme zum FELEG, 2. Auflage, 1993, Seiten 172 und 207).

Ebenso wenig vermag die Meinung zu Ã¼berzeugen, der KausalitÃ¤tsnachweis sei bereits erbracht, wenn der Unternehmer bestÃ¤tige, der Verlust des Arbeitsplatzes

sei auf die Stilllegung/Abgabe zurÃ¼ckzufÃ¼hren, es sei denn es lÃ¤gen konkrete Erkenntnisse darÃ¼ber vor, dass die Angabe nicht der RealitÃ¤t entspreche (so jedoch Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, a. a.O., Seite 207).

Weiterhin ist die Gesamtbetrachtung stets so vorzunehmen, dass besonders schwerwiegende sonstige UmstÃ¤nde eine Ausnahmeentscheidung zulassen (vgl. Bundestags-Drucksache 13/391, Seiten 7 f.; zum Fall der Zusicherung der GewÃ¤hrung von Ausgleichsgeld seitens der Verwaltung siehe SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 19. Januar 2000, Az.: L 4 LW 20/99).

2. Im vorliegenden Fall fÃ¼hrt die Anwendung dieser Kriterien zu folgenden Ergebnissen:

a) Der innere Zusammenhang zwischen der Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zum 15.12.1996 und einer FlÃ¤chenstilllegung im Jahre 1995 ist zu verneinen. Die KlÃ¤gerin war nicht auf einem unmittelbar flÃ¤chenbezogenen Arbeitsplatz eingesetzt, so dass ohnehin nur eine mittelbare Beziehung etwa dergestalt in Betracht kÃ¤me, dass die Reduzierung von FutterflÃ¤chen eine Reduzierung des Tierbestandes erforderlich macht und mittelbare Auswirkung hiervon wiederum nunmehr der RÃ¼ckgang der anfallenden Arbeiten in der Fleisch- und Wurstverkaufsstelle wÃ¤re. Ein solcher Zusammenhang war aber gerade nicht gegeben, wie sich aus den Aussagen der vom SG vernommenen Zeugen ergibt: Die â□□ ohnehin ohne Bezug zu FlÃ¤chenstilllegungen â□□ erfolgte Reduzierung des Schweinebestandes hat sich in der Verkaufsstelle nicht ausgewirkt, da Schweine zugekauft wurden. Die allmÃ¤hliche Reduzierung des Rinderbestandes von 1672 (1993) auf 1307 (1997) Tiere wirkte sich auch auf die Fleisch- und Wurstverkaufsstelle Ã¼berhaupt nicht aus, da auch mit dem geringeren Bestand immer noch ein Ã□berschuss da war, so dass Tiere an die SchlachthÃ¶fe abgegeben wurden. Der Senat folgt der BeweiswÃ¼rdigung des SG; Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Zeugen Kaiser und Riedel nicht der Wahrheit entsprechend ausgesagt hÃ¤tten, sind nicht gegeben; auch wurden die getÃ¤tigten Aussagen von keinem der Beteiligten inhaltlich angegriffen. Da mithin Ã¼berhaupt kein innerer Zusammenhang ersichtlich ist, kann der Grad der erforderlichen MitursÃ¤chlichkeit (vgl. BSGE 12, 242, 245 f.; BSG, Urteil vom 09.08.2001 â□□ B 10 LW 9/00 R -) der FlÃ¤chenstilllegung fÃ¼r die Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses dahingestellt bleiben (vgl. Senat, Urteil vom 13.7.2000 â□□ L 6 LW 16/99 -).

b) Es fehlt auch am zeitlichen Zusammenhang zwischen der FlÃ¤chenstilllegung und der Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses. MaÃ□gebend kann in diesem Zusammenhang spÃ¤testens die FlÃ¤chenstilllegung aus dem Jahre 1995 sein, da danach die FlÃ¤che der Rotationsbrache reduziert wurde und hierdurch begreiflicherweise nicht ein zusÃ¤tzlicher ArbeitskrÃ¤fteÃ¼berhang mehr entstehen kann. Ein zeitlicher Abstand von fast 2 Jahren spricht gegen die KausalitÃ¤t (vgl. BSG, Urteil vom 09.08.2001 â□□ B 10 LW 28/00 R -): Nur in seltenen AusnahmefÃ¤llen ist es denkbar, dass ein Kausalzusammenhang trotz einer WeiterbeschÃ¤ftigung von fast 2 Jahren sozusagen die ganze Zeit ununterbrochen latent weiterbestanden hat und sich dann erst spÃ¤ter verwirklicht. Aber auch in

solchen FÃ¤llen dÃ¼rfte â bei einer ZeitverzÃ¶gerung von 2 Jahren und mehr â jedenfalls der zeitliche Zusammenhang zu verneinen sein; ob dann gleichwohl ein Zusammenhang zu bejahen ist, ist eine Frage der GesamtwÃ¼rdigung und richtet sich nach dem Gewicht der anderen KausalitÃ¤tskriterien.

c) Obwohl ProportionalitÃ¤tserwÃ¤gungen gegenÃ¼ber dem inneren und dem zeitlichen Zusammenhang nachrangig sind in dem Sinne, dass sie trotz gegebenen inneren und zeitlichen Zusammenhangs gleichwohl eine KausalitÃ¤t ausschlieÃen kÃ¶nnen (vgl. Senat, Urteil vom 13.07.2000, S. 13 des Entscheidungsumdrucks) sei an dieser Stelle noch erwÃ¤hnt, dass die Relation maximale StilllegungsflÃ¤che von 1995 (76,54 ha) zu 971,80 ha GesamtflÃ¤che bedeutet, dass ca. 7,88 % stillgelegt wurden. Ausgehend von 64 Arbeitnehmern ergÃ¤be sich so bei Anwendung einer strikten ProportionalitÃ¤t ein theoretischer ArbeitskrÃ¤fteÃ¼berhang von 5 BeschÃ¤ftigten. Die Beklagte errechnete â indem sie sukzessive fÃ¼r jede jÃ¤hrlich erfolgte Steigerung der StilllegungsflÃ¤che einen eigenen Koeffizienten bildete â einen ArbeitskrÃ¤fteÃ¼berhang von 6 BeschÃ¤ftigten. Nun ist es auch hier denkbar, dass es angezeigt sein kann, einen subtileren ProportionalitÃ¤tsmaÃstab anzuwenden, welcher berÃ¼cksichtigt, dass nicht von Betrieb zu Betrieb die Zahl der BeschÃ¤ftigten pro FlÃ¤che schwankt, sondern auch innerhalb des Betriebes es beschÃ¤ftigungsintensive Bereiche und weniger beschÃ¤ftigungsintensive Bereiche geben kann. Solche ÃberlegungenkÃ¶nnen sich aber hier keinesfalls zugunsten der KlÃ¤gerin auswirken, da sie nicht in einem Bereich beschÃ¤ftigt war, der â wie etwa die Feldarbeit â mÃ¶glicherweise Ã¼berproportional von einer FlÃ¤chenstilllegung betroffen sein kann. Jedenfalls wurden in dem Zeitraum vom 15.7.1994 bis zum 14.7.1997 mit Hinweis auf FlÃ¤chenstilllegungen 8 Arbeitnehmer entlassen. Auch dieser Umstand macht also deutlich, dass sich ein Kausalzusammenhang im Falle der KlÃ¤gerin nicht herstellen lÃ¤sst.

d) Der konkrete Arbeitsplatz der KlÃ¤gerin ist tatsÃ¤chlich weggefallen.

e) Ein unmittelbarer FlÃ¤chenbezug fehlt.

f) AuÃerdem sind keine besonderen UmstÃ¤nde, die zur Bejahung der KausalitÃ¤t fÃ¼hren kÃ¶nnten, ersichtlich.

Somit ist von den Indizien nur eins erfÃ¼llt: Der Arbeitsplatz ist tatsÃ¤chlich weggefallen. Dies kann allerdings nicht ausreichen, um einen Kausalzusammenhang zu bejahen. Der vom ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin geÃ¤uÃerte Gedanke, dass Â§ 13 Abs. 2 FELEG im Umkehrschluss dem Unternehmer erlaube, aus GrÃ¼nden der Sozialauswahl, anstelle eines von der FlÃ¤chenstilllegung betroffenen einen anderen eher nur peripher betroffenen Arbeitnehmer zu entlassen, fÃ¼hrt hier nicht weiter: Es wurde kein Arbeitnehmer von einem Arbeitsplatz mit unmittelbarem FlÃ¤chenbezug auf den Arbeitsplatz der KlÃ¤gerin umgesetzt.

Nach alledem kann fÃ¼r den Anspruch auf Ausgleichsgeld dahingestellt bleiben, ob bei der KlÃ¤gerin BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne von Â§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FELEG

besteht.

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor, da die entsprechenden Rechtsfragen mittlerweile hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt sind.

Erstellt am: 10.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024